Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 9. April 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017 in der Fassung des ersten Nachtrags vom 9. April 2020 erhält für die in der Zeit vom 06.05.2020 bis zum 31.12.2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 4. Dezember 2017.

In Abschnitt II Nr. 1 erhält der 2. Absatz folgende Fassung:

Abweichend von Absatz 1 übernimmt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 € mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen 90 prozentigen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – z.B. durch eine Bestätigung der Hausbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II Nr. 1 wird nach dem 2. Absatz folgender Absatz angefügt:

Die Entgelte für diese Rückverbürgung von Liquiditätskrediten betragen maximal 1,60 % Zinsen p.a. für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision von 0,25 %, mindestens aber 250 €, pro Jahr für die Bürgschaftsbank.

Nach Abschnitt II Nr. 1 wird folgende neue Nummer 1.1 angefügt:

Abweichend von Abschnitt II Nr. 1 Absatz 1 gewährt das Land für von der Bürgschaftsbank übernommene Ausfallbürgschaften oberhalb eines Betrags von 1.250.000 € 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften als globale Rückbürgschaft, unter der Bedingung, dass der Bund 49 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften global rückverbürgt. Dies gilt auch für Leasing-Verbürgungen.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle des Absatzes aus dem ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

- die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 800.000,00 €
 oder
- die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. €

genutzt wird. Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 4. Dezember 2017).

Für Liquiditätskredite von bis zu 250.000,00 € mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren bzw. max. 8 Jahren bei Kontokorrentkrediten darf die Ausfallbürgschaft wahlweise auch bis zu 100 vom Hundert, betragen. Dies gilt auch im Falle von Leasing-Verbürgungen.

Bei Übernahme von 90 vom Hundert der Rückbürgenhaftung für 100 prozentige Ausfallbürgschaften gegenüber der Hausbank – davon durch den Bund 53 vom Hundert und 37 vom Hundert durch das Land – betragen die Entgelte maximal 1 % p.a. Zinsen für die Hausbank, fix 0,50 % p.a. Risikoprämie für Bund und Land entsprechend deren Risikoquoten sowie die Ausfallbürgschaftsprovision der Bürgschaftsbank von 0,85% p.a.

Alle beihilferechtlichen Vorgaben sind zu erfüllen. Zusätzlich zu den im ersten Nachtrag genannten Voraussetzungen ist hier – durch eine Bestätigung der Bürgschaftsbank - nachzuweisen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 kapitaldienstfähig war.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz und ersetzt damit die Änderung des Abschnitts II Nr. 3.5 aus dem ersten Nachtrag:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war, Ausnahmen für Klein- und Kleinstunternehmen nach den beihilferechtlichen Vorgaben der Bundesregelung Kleinbeihilfen sind zulässig. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. Mai 2020 übernimmt.

Davon abweichend gilt die Regelung in Abschnitt II Nr. 1.1 für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 15. Juli 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Stuttgart, den 1 0. JULI 2020

Ministerium für Wirtschaft,

R. Koyl-Johnse

Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg